

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 1. September 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

## **§ 2**

### **Studienziele**

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist es, die Studierenden zu befähigen, umfassende fachliche Problemstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu lösen sowie fachspezifische Probleme in einer komplexen und sich häufig verändernden Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können.
- (2) Zu diesem Zweck erwerben die Studierenden im Grundlagenbereich zum einen ein breites, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen, zum anderen ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme.
- (3) Durch den interdisziplinären Ansatz des Studienganges erwerben die Studierenden einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen.
- (4) Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Wirtschaftsingenieurwesens, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in neue Anwendungsgebiete rasch einarbeiten und als fachliche Experten erarbeitete Lösungen argumentativ vertreten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. <sup>2</sup>Dafür stehen den Studierenden Angebote aus den Bereichen Technik und Wirtschaft zur Verfügung. <sup>3</sup>Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

## **§ 3**

### **Zielgruppe, Kosten, Zulassung**

- (1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist kostenpflichtig. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Augsburg (GebEntgS) vom 22. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Hochschul- oder der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder eines vergleichbaren Schulabschlusses im Ausland gemäß dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) i. V. m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in den jeweils aktuellen Fassungen.
- (4) <sup>1</sup>In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG i. V. m. § 29 und § 30 QualV zugelassen. <sup>2</sup>Die Eignung zum Studium für beruflich Qualifizierte im Sinne des Art. 88 Abs. 2 BayHIG richtet sich

nach § 1 und § 2 der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium wird berufsbegleitend und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten und beginnt stets zum Wintersemester.

(2) Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3)<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase von vier Studiensemestern und eine Vertiefungsphase von weiteren vier Studiensemestern. <sup>2</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden durch gezielte FWP-Wahl Schwerpunkte, ihren Interessen entsprechend setzen.

(4) Zudem beinhaltet das Studium zwei studienbegleitende Praxisphasen.

## **§ 5**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen**

<sup>1</sup>Im Studiengang gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. <sup>2</sup>Im Studiengang gibt es keine Vorrückungsbedingungen.

## **§ 6**

### **Module und Prüfungen**

(1)<sup>1</sup>Der Studiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>3</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>5</sup>Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>6</sup>Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. <sup>7</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>8</sup>Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)<sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)<sup>1</sup>Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4)<sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§ 8**

### **Studienbegleitende Praxisphasen**

(1) Während des Studiums sind zwei studienbegleitende Praxisphasen abzuleisten.

(2)<sup>1</sup>Die erste studienbegleitende Praxisphase sollte in der Grundlagenphase abgeleistet werden. Sie soll den Studierenden Einblicke in die Fähigkeiten und Arbeitsweisen einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs verschaffen und sie an die Aufgaben und Anforderungen des Berufsbildes heranzuführen.<sup>2</sup>Die erste Praxisphase umfasst bei Vollzeitbeschäftigten mindestens 65 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder bei Teilzeittätigkeit mindestens 65 Arbeitstage sowie mindestens 488 Arbeitsstunden.<sup>3</sup>Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag.<sup>4</sup>Auf Antrag kann die erste studienbegleitende Praxisphase durch eine entsprechende berufliche Vorqualifikation angerechnet werden.<sup>5</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(3)<sup>1</sup>Die zweite studienbegleitende Praxisphase sollte während der Vertiefungsphase abgeleistet werden.<sup>2</sup>Die Studierenden vertiefen bislang erworbene theoretische Fachkenntnisse und wenden diese in der Praxis an.<sup>3</sup>Zum Eintritt in die zweite Praxisphase ist nur berechtigt, wer die erste Praxisphase bereits abgeschlossen hat.<sup>4</sup>Der Umfang der zweiten Praxisphase beträgt bei Vollzeitbeschäftigten mindestens 100 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder bei Teilzeittätigkeit mindestens 100 Arbeitstage sowie mindestens 750 Arbeitsstunden.<sup>5</sup>Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag.

(4) Die studienbegleitenden Praxisphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die Tätigkeiten vom Arbeitgeber bestätigt und die einzureichenden Berichte von der Prüfungskommission anerkannt wurden.

## **§ 9 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften angehören müssen.<sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften bestellt.<sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.<sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

## **§ 10 Abschlussarbeit**

(1)<sup>1</sup>Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).<sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.

(2)<sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des letzten Fachsemesters ausgegeben.<sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass mindestens 160 CP erworben wurden.

(3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt in Abweichung von § 26 Abs. 1 Satz 2 APO höchstens acht Monate, da sie berufsbegleitend angefertigt wird.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(5)<sup>1</sup>Es ist je ein Exemplar der Bachelorarbeit in gebundener Form sowie in elektronischer Form bei der Studiengangskoordination abzugeben.<sup>2</sup>In begründeten Fällen können auch zwei Exemplare angefordert werden.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 12 Bachelorprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

## **§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

- (1)<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 26. Mai 2020 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. April 2024 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 29. Juli 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 2. August 2024.

Augsburg, den 2. August 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

## A Anlage

### A.1 Abkürzungen

#### A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

#### A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
BA	=	Bachelorarbeit

#### A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

### A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 20 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 30 min.
praktische Prüfung	In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen aus einem Modul entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. Die Beurteilungskriterien zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen. Der Umfang der praktischen Prüfung beträgt 30 - 90 min oder der Arbeitsumfang beträgt maximal 90 h.
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

### A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-ID	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform	Bemerkungen
Grundlagenphase (§ 4 Abs. 3)						
EE	Elektrotechnik und Elektronik	4	5	SU, P	schrP	
IM1	Ingenieurmathematik 1	4	5	SU, P	schrP	
INF	Informatik und Programmieren	4	5	SU, P	schrP/PP	
TK	Teamarbeit und Kommunikation	4	5	SU, P	schrP/PP/PfP	1)
IM2	Ingenieurmathematik 2	4	5	SU, P	schrP	
NG	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4	5	SU, P	schrP	
TE	Technical English	4	5	SU, P	schrP/PP	
TM	Technische Mechanik und Festigkeitslehre	4	5	SU, P	schrP	
BE	Business English	4	5	SU, P	schrP/PP	
GBWL	Grundlagen der Betriebswirtschaft	4	5	SU, P	schrP/PP	
PP1	Praxisphase 1		20		StA	Prädikat mE/oE
UOR	Unternehmensorganisation und Recht	4	5	SU, P	schrP/PP/PfP	1)
WIMA	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, P	schrP	
FR	Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	4	5	SU, P	schrP	
MP	Marketing und Produktmanagement	4	5	SU, P	schrP/PP/PfP	1)
PK	Personal- und Konfliktmanagement	4	5	SU, P	schrP/PP/PfP	2)
STAT	Statistik	4	5	SU, P	schrP	1)
Vertiefungsphase (§ 4 Abs. 3)						
FP	Fertigungsverfahren und Produktionstechnik	4	5	SU, P	schrP	1)
FWP	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	0	30			3)
WM	Werkstoffe und Material	4	5	SU, P	schrP	
CAD	Konstruktion und CAD	4	5	SU, P	schrP/PP	
ME	Maschinenelemente	4	5	SU, P	schrP	1)
MR	Mess- und Regelungstechnik	4	5	SU, P	schrP	1)
PP2	Praxisphase 2		30		StA	Prädikat mE/oE

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module. (Fortsetzung)

Modul-ID	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform	Bemerkungen
QD	Qualitätsmanagement und technische Dokumentation	4	5	SU, P	schrP/PP	
WE	Wirtschaftsethik	4	5	SU, P	StA/schrP/PfP	2)
BAA	Bachelorarbeit		12		BA	
BAS	Bachelorseminar	1	3	S	PP	

#### A.4 Bemerkungen

1) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprüfung genutzt, setzt sich die Portfolioprüfung wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. schrP (30 – 90 min)
2. PP (5 x 5 min) oder mdIP (5 x 5 min) oder StA (5 – 15 Seiten)

Die Note für das Modul wird wie folgt auf eine der folgenden Arten aus den beiden Teilleistungen gebildet:

1. Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet.
2. Wird der zweite Teil nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden. Wird der zweite Teil bestanden, wird als Modulnote die Note des ersten Teils vergeben.

2) Wird für das Modul eine PfP gewählt, setzt sich diese wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:

- schrP (45 – 60 Minuten), 40%
- StA (5 – 15 Seiten), 30%
- mdIP (5 – 15 Minuten), 30%.

3) Im Modul FWP sind Veranstaltungen im Umfang von 30 CP abzuleisten. Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.